

allmählich eine vollkommene Herrschaft über die Organisation erlangen, überhaupt nicht gerechnet. Die hierdurch für die schwächeren Einzelmitglieder geschaffene Lage ist zumeist äußerst prekär. Im Verbands selbst wird die Wirtschaftspolitik vom Konzern diktiert, der gar kein Interesse daran nehmen kann, den Lebensbedürfnissen der kleineren Werke besonderes Entgegenkommen zu zeigen, sind sie doch in ihrer Schwäche um so willfährigere Angliederungsobjekte, als ja die Satzungen überwiegend dafür Sorge tragen, daß eine Veräußerung an Außenseiter unterbunden ist. Treten diese Mitglieder aber nicht noch rechtzeitig aus, d. h. bevor der Konzern den Absatzmarkt beherrscht, so wird auch als Außenseiter ihre Lage unhaltbar. Ein sehr maßgeblicher Teil der deutschen Wirtschaftspolitiker steht aber jedenfalls auch heute noch auf dem Standpunkte, daß für die deutsche Wirtschaft mit ihren spezifischen Produktions- und sozialen Bedingungen ein Überwuchern der kapitalistischen Organisationsformen durchaus nicht erwünscht ist. Auch in diese Frage hat das K. G. grundsätzlich durch mehrere Entscheidungen hineingeleuchtet (Entscheidung vom 3. 3. und 25. 2.) und die Kündigung eines Mitgliedes wegen der ihm aus dem Anwachsen der Konzernmitglieder während der Verbandsdauer drohenden Gefahren für zulässig erklärt. Umgekehrt ist das Gericht ebenso aber auch dem entgegengesetzten Extrem zu Leibe gegangen, daß eine Anzahl kleinerer, weniger leistungsfähiger Mitglieder die für sie notwendige Verkaufspolitik auch den wenigen großen außergewöhnlich fortgeschrittenen Unternehmen aufzwingen und hierdurch also dem Markte wirtschaftliche Vorteile entziehen wollten. Der Rücktritt vom Verträge ist solchen, dem Rahmen des Kartells entwachsenen Mitgliedern gewährt worden (Entscheidung vom 11. 2.). Ebenso wenn der Verband seinen Verpflichtungen dem einzelnen Mitgliede gegenüber etwa durch Verweigerung der ihm für unverschuldete Minderlieferungen zustehenden Entschädigungen nicht nachkommt (Entscheidung vom 12. 3.). So ist schon in fast jeder der bisher ergangenen Beschlüsse des K. G. irgendeine grundsätzliche Frage der Kartellpolitik gestellt und beantwortet worden. Die Wirkungen dieser staatlichen Aufsicht aber werden sich begreiflicherweise erst sehr allmählich durchsetzen können. Unmittelbare Reaktionen im Sinne einer Sprengung mit Erfolg gekündigter Organisationen sind bislang nur in ganz wenigen Fällen erfolgt und dann nur bei an sich schon morschen Verbänden. Übrigens sind Vergleiche mit den dissentierenden Mitgliedern erzielt worden und zwar hat in erheblichem Maße bereits das bevorstehende Verfahren vor

dem K. G. genügt, um die Kartelle den von einzelnen Mitgliedern gestellten Forderungen geneigt zu machen. Hierin liegt ja auch der Hauptzweck der neuen Kartellverordnung. Die Verbände sollen von einer Überspannung ihrer Macht zu einer gerade für die heutigen Wirtschaftsschwierigkeiten unbedingt zufordernden Rücksichtnahme auf die individuellen Verhältnisse der Mitglieder gezwungen werden. Organisatorisch ist freilich ein solches Entgegenkommen vielfach nur schwierig durchzuführen, aber zweifellos steht ihm vielfach auch nur eine gewisse Verbandsorthodoxie entgegen, die mit den heutigen Anforderungen unvereinbar bleibt. Es dreht sich bei den Kündigungen aus § 8 der K. V. O fast stets darum, daß die von den Verbänden verfolgte Marktpolitik einzelnen Mitgliedern Schwierigkeiten bereitet, daß sie größeres Entgegenkommen gegenüber der Kundschaft fordern müssen. Hier berührt sich aber ihr individuelles Interesse mit dem des allgemeinen Marktes und auf diese Weise wird tatsächlich jene Korrektur der Verkaufspolitik gefördert, die mit der Verordnung beabsichtigt ist. Freilich geht das Tempo sehr langsam, so daß namentlich in den letzten Monaten die Kritik der Preise und Verkaufsbedingungen einer ganzen Reihe von Industrien — genannt seien nur die Leder-, die Textil- sowie verschiedene Nahrungsmittelgewerbe — sehr scharf wurde und der Regierung vielfach ein Vorwurf daraus erwuchs, daß sie von den ihr mit der K. V. O. gemachten Befugnissen nicht den nötigen Gebrauch mache. Wenn sie es aber vorgezogen hat, die Verhältnisse in der Textil- und Lederindustrie zunächst durch eine vom Reichswirtschaftsrate veranstaltete Enquête klar zu stellen, so erscheint dieser Weg doch wohl als der richtigere, weil er die Möglichkeit einer allgemeinen umfassenden Materialbeschaffung bietet, die für ein später etwa notwendiges Vorgehen auf Grund der K. V. O. wertvolle Dienste leisten muß und andererseits die einzelne unter Anklage gestellte Industrie sich dann nicht mehr über ein übereiltes Vorgehen der Verwaltung beschweren kann. Im übrigen kommt der allgemeine Tiefdruck der Konjunktur den Forderungen auf Preisabbau ohnedies weitgehend zu Hilfe. Diejenigen Kartelleitungen, die noch immer glauben, die zweifellos weitgehend überspannten Gewinnquoten der Inflationsperiode retten zu können, werden dem anstürmenden Zwange der Wirtschaftsverhältnisse sehr bald erliegen. Die unbelehrbaren Elemente aber haben die Eingriffe auf Grund der K. V. O. zu erwarten, die wie jedes derartige Gesetz mit zunehmender Praxis immer wirkungsvoller werden wird, worüber nach Erlaß einer weiteren Reihe von Entscheidungen wieder berichtet werden soll.

Die gesetzgeberische Regelung der Industriebelastung

Die durch den Dawes-Bericht vorgesehene Industrieobligation (vergl. „W.-D.“ Nr. 35, S. 1136) wird in das deutsche Recht eingeordnet durch das „Gesetz über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz)“ (R.-G.-Bl. 1924, Teil II, S. 257) und durch das „Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz)“ (R.-G.-Bl. 1924, Teil II, S. 269), beide vom 30. Aug. 1924.

Die Gesetze sind auf Anregung von außen entstanden und ihre Texte beruhen auf internationaler Vereinbarung. Während aber das „Belastungsgesetz“ die dingliche Haftung der Industrie nach außen und nach innen insoweit, als der Staat Bürge ihrer Verpflichtung ist, festlegt, regelt das „Aufbringungsgesetz“ die obligatorischen Schuldverhältnisse, die sich aus der Heranziehung eines die Zahl

der Hypothekenschuldner überschreitenden Kreises von Leistungsträgern ergibt. Den Ausgleich zwischen den belasteten und den zur Aufbringung herangezogenen Unternehmen vermittelt gemäß § 24 Abs. 2 des Belastungsgesetzes die „Bank für deutsche Industrie-Obligationen“.

Der Kreis der in Form einer Hypothek des öffentlichen Rechts Belasteten umfaßt die Unternehmer „der industriellen und gewerblichen Betriebe mit Einschluß der bergbaulichen, der Schiffahrtsbetriebe (See- und Binnenschiffahrt), der Privatbahnen, Kleinbahnen und Straßenbahnen“. Das Organisationskomitee erklärt hierzu, daß es Banken, Handel, Versicherungsgesellschaften und das Hotelgewerbe freigelassen habe, da „deren viele nur in ganz ungenügendem Umfange hypothekarische Sicherheit zu bieten in der Lage sind“ (Entwurf, Reichstagsdrucksache Nr. 447, 1924, S. 22). Von der Heranziehung der Reichsbetriebe ist abgesehen, da das Reich ohnehin für alle Reparationsverpflichtungen mittelbar oder unmittelbar haftet; jedoch findet sich die wichtige Bestimmung, daß Privatunternehmungen, die erst in Zukunft auf den Staat übergehen, in der Haftung bleiben (§ 3, Abs. 2). Unternehmen mit einem Betriebsvermögen von 50 000 *M* und weniger bleiben außerhalb der Belastung. Jedoch kann man in der Zusatzbestimmung (§ 4, Abs. 2), daß die Freigrenze von Reichsregierung und Treuhänder abweichend festgesetzt werden kann, eine Warnung vor bilanzmäßigen Kunstgriffen erblicken. Gegen andere Umgehungsmöglichkeiten wendet sich die Vorschrift des § 1, Abs. 2, durch welche neben dem Unternehmer Eigentümer, Pächter und Nießbraucher eines belasteten Betriebes mit haftbar gemacht werden.

Von der Höhe der auf das einzelne Unternehmen entfallenden Last geben Gesetz und Begründung noch keine Vorstellung, da es an zuverlässigen steuerstatistischen Zusammenfassungen offenbar fehlte. Die erste Umlegung wird deshalb auf Basis der Vermögenssteuer für 1924 erfolgen, deren Stichtag der 31. Dezember 1923 ist (nicht 1924, wie irrtümlich in „Begründung“, Entwurf S. 15). Diese allgemeine Regel (des § 5, Abs. 2) wird jedoch insofern durchbrochen, als laut § 8 bei der Umlegung die nachstehenden Industriegruppen mindestens den angegebenen Bruchteil der Gesamtbelastung tragen sollen:

- | | |
|--|------|
| 1. Schwerindustrie (Bergbau, Eisen- und
Stahlerzeugung) | 20 % |
| 2. Maschinen- und elektrische Industrie
einschl. der Elektrizitätserzeugung | 17 % |
| 3. Chemische Industrie | 8 % |
| 4. Textilindustrie | 7 % |

Hier spricht sich ein französisches Ressentiment unbefangen aus, wie man annehmen möchte, ohne daß es nötig gewesen wäre. Denn es handelt sich um die kapitalintensivsten Industrien, denen auch ohne diesen etwas ängstlichen Mechanismus wohl die schwersten Lasten zufallen werden. Da die Quoten selbst mangels zuverlässiger Unterlagen nur geoffen werden konnten, so ist vernünftigerweise ein Ausgleich durch den Treuhänder, notfalls durch das Schiedsgericht vorgesehen (§ 8, Abs. 3, § 69). Im übrigen ist für alle Belastungen eine Neuverteilung nach Maßgabe der späteren Veranlagungen zur Vermögenssteuer beabsichtigt, wobei auch auf die Ertragsfähigkeit der Betriebsvermögen Rücksicht genommen werden kann (§ 6, Abs. 1). Das bedeutet eine Annäherung an die Grundsätze richtiger Besteuerung.

Die Sicherung der öffentlichen Last besteht in der dinglichen Haftung sowie in bestimmten Vorrechten im Falle des Konkurses. Die Last selbst geht allen andern Rechten im Range vor; eine Ausnahme ist nur für die durch Staatsvertrag vom 25. März 1923 sichergestellten schweizer Goldhypothen gemacht (§ 41, Abs. 3). Aber auch die Sicherungsbestimmungen (§§ 41—49) lassen der Vertragsfreiheit erheblichen Spielraum. Falls das Grundvermögen nur einen sehr kleinen Teil des Betriebsvermögens darstellt, kann die Last, um eine unbillige Beschränkung des Realkredits zu verhüten, auf andere Teile des Betriebsvermögens erstreckt werden (§ 41, Abs. 2); auch kann an Stelle der Last vom Treuhänder und der Industriebank ein in ihren Besitz übergehendes Pfand angenommen werden (§ 42).

Im Falle eines Konkurses genießen die Ansprüche der Bank und des Treuhänders, „soweit sie bis zum Ende des Jahres fällig werden, in dem die Neuumlegung erfolgt“, den Vorrang vor allen anderen Forderungen, mit Ausnahme der Ansprüche von Angestellten auf ihre Dienstbezüge. Eine Fälligkeit des Kapitals oder der künftigen Jahresleistungen kommt also in der Regel nicht in Betracht, sie kann jedoch mangels ausreichender Sicherheit für die Unternehmungen größten Umfanges eintreten, von denen Einzelobligationen ausgegeben worden sind (§§ 47, 48). Besondere Bestimmungen regeln den Verkehr mit belasteten Grundstücken (§ 43) und die Veräußerung des Betriebsvermögens (§ 49).

Hinter diesen Sicherungen steht (gemäß § 68 und Anlage A zum Belastungsgesetz) die Garantie des Reiches, die sich im Gegensatz zur allgemeinen Industriehaftung nicht nur auf Verzinsung und Tilgung, sondern auch auf das Kapital der Obligation erstreckt.

Alle Unternehmer haben in Höhe der auf sie entfallenden Belastung Einzelobligationen auszustellen, die nicht auf Reichsmark, sondern auf Goldmark lauten, deren Definition in Mengen Feingold jedoch mit der Reichsmark in § 3 des Münzgesetzes vom 30. Aug. 1924 (R.-G.-Bl. Teil II, S. 254) übereinstimmt. Die Einzelobligationen sind im ersten Jahr unverzinslich, im zweiten Jahr mit 2½ %, im dritten Jahr mit 5 % zu verzinsen und im vierten Jahr und den folgenden mit 5 % zu verzinsen und mit 1 % zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen (§ 10, Abs. 4). Die Schiffahrts- und Bahnunternehmungen werden bei der ersten Umlegung nur je eine einheitliche Obligation ausstellen, deren Aufteilung intern erfolgt. Diese Sonderregelung war auch deshalb möglich, da der Treuhänder von Unternehmen des Verkehrsgewerbes keine Einzelobligationen veräußern darf (§§ 12, 13, Abs. 2).

Nach erfolgter Umlegung werden in der schon im früheren Aufsatz geschilderten Weise die Unternehmen ausgesondert, deren Obligationen ohne Neutralisierung durch das Medium der Industriebank mit dem Klang ihres eigenen Namens begeben werden sollen (§ 13, Abs. 1). Der Rest von 4500 Mill. Goldmark dient der Bank für deutsche Industrie-Obligationen (§§ 23—31) als Unterlage für die Ausgabe der „Industriebonds“ (§§ 32—36).

An dieser Stelle wird erkennbar, wie wichtig gerade auch im Interesse der Gläubiger die Einschaltung der Bank war: Ohne diese Konstruktion hätten, da die Belastung Deutschlands nur allmählich steigen sollte, nur

Obligationen zur Verfügung gestanden, deren Verzinsung erst vom dritten Jahr an 5 % erreichen würde. Der Umweg über die Industriebonds einer Bank gestattet die Emission in zwei Serien von je 2,5 Milliarden, von denen die erste Serie sofort mit 5 % verzinst wird, während die zweite ein Jahr zinslos bleibt. Diese Regelung ist auch insofern praktischer, als ohnehin in einem Jahr nicht die ganze Emission untergebracht werden könnte, ohne den Kurs des Papiers sehr erheblich unter pari zu senken.

Auch die Bestimmungen über den Rückkauf (§§ 57—66) entsprechen mindestens dem Interesse der Gläubiger so sehr wie dem der Schuldner. Denn indem sie das Papier auch für den Schuldner mit den bei Effekten so wichtigen „Reizen“ ausstatten, tragen sie den Charakter kursstützender Maßnahmen. Einzelobligationen dürfen nicht vor sechs Monaten nach erfolgter Übergabe vom Treuhänder veräußert werden und nicht ehe er sie den betreffenden Unternehmen ausdrücklich zum Rückkauf angeboten hat; dabei ist der Treuhänder berechtigt, auch solche Vorschläge anzunehmen, die einen nur allmählichen Rückkauf von seiten des Belasteten vorsehen (§ 60). Bei allen Rückkäufen müssen Industriebonds zum Nominalwert in Zahlung genommen werden; der an sich mögliche Rückkauf durch Hingabe von Gold oder Golddevisen kann dagegen nur insoweit erfolgen, als die Bank selbst noch genügende Mengen nicht begebener Industriebonds im Portefeuille hat, um diese für die zurückgekauften Obligationen der Unternehmer vernichten zu können (§ 59, Abs. 2).

Der besondere Anreiz für den Rückkauf liegt nun darin, daß er den Unternehmer nicht nur von der Last selbst befreit, sondern auch von einer Neubelastung bei der nächsten Umlegung, sofern zu diesem Zeitpunkt der etwa eingetretene Zuwachs des Vermögens 15 % des ursprünglichen nicht übersteigt (§ 65, Abs. 3). Ist der Kurs der Industriebonds nicht auf pari zu halten gewesen, so kann möglicherweise mit einem Aufwand von vielleicht 90 % des Betrages der zuerst veranlagten Belastung ein Freikauf von 115 % erreicht werden. Die Vergünstigung einer dauernden Freistellung hat das Organisationskomitee mit dem Rückkauf nicht verbinden wollen, um nicht, wie es mit Recht ausführt, einzelne Unternehmungen zu Zufluchtsstätten für Kapitalien zu machen, die sich durch Konzentration bei den freigekauften Betrieben der Industriebelastung zum Schaden der in der Haftung Verbliebenen dauernd entziehen könnten (vergl. Entwurf S. 25).

Soweit ein Rückkauf nicht möglich war, ist sowohl für die Einzelobligationen als auch für diejenigen, die den Industriebonds als Unterlage dienen, die Möglichkeit der Ablösung durch Kündigung ab 1. Januar 1937 gegeben (§§ 13, Abs. 4; 35, Abs. 3).

Die „Bank für deutsche Industrie-Obligationen“ ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, deren Kapital, 10 Mill. Goldmark, unter Beteiligung deutscher Banken aufgebracht werden soll. Der Vorstand darf nur aus Deutschen bestehen (§ 26). Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen vier von den nicht-deutschen Mitgliedern des Generalrats der Reichsbank, drei von der Reparationskommission und sieben von der Reichsregierung ernannt werden, davon vier aus den Kreisen der belasteten Unternehmer und der Aktionäre

(§ 27, Abs. 1). Der Präsident des Aufsichtsrates muß ein Deutscher sein.

Die Bank hat dem Treuhänder Geschäftsräume zur Verfügung zu stellen; sie muß ihm auf seinen Wunsch jederzeit Einsicht in die Bücher und alle Schriftstücke der Bank gewähren, die die Industriebonds und deren Deckung betreffen (§§ 51, Abs. 2; 55, Abs. 1). Hält der Treuhänder die Sicherheit der Bonds oder den Zinsendienst für gefährdet, so hat er im Einvernehmen mit den Organen der Bank das Erforderliche zu tun; bei Meinungsverschiedenheiten ist das Schiedsgericht anzurufen (§ 55, Abs. 2, 3).

Das **Aufbringungs-gesetz** erstreckt den Kreis der im Wege einfacher Steuerpflicht, allerdings mit Vorrecht der Industriebank im Konkursfalle, Belasteten auf fast alle gewerblichen Unternehmungen mit Ausschluß der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei, soweit das Betriebsvermögen 20 000 Golmark übersteigt (§§ 2, 3, 11). Der vom Reichsrat abgelehnte Vorschlag der Regierung, auch die werbenden Betriebe des Reiches und der Länder heranzuziehen, ist vom Reichstag wieder eingefügt worden. Das Reich hat sich zu dieser Belastung entschlossen, „um dadurch einer ungesunden Konkurrenz dieser Betriebe gegenüber der Privatwirtschaft vorzubeugen“ (Entwurf S. 14). Werbende Betriebe sind nach dem Wortlaut der zuständigen Verordnung solche, „die nach gesetzlicher Vorschrift oder allgemeinen finanzwirtschaftlichen Grundsätzen in der Weise zu führen sind, daß durch die Einnahmen mindestens die Ausgaben gedeckt werden, gleichviel, ob dieser Erfolg im einzelnen Falle tatsächlich erreicht wird“. Da die beispielsweise Aufzählung, die dieser Begriffsbestimmung folgt, die Sparkassen ausnimmt, sind sie durch das Aufbringungs-gesetz ausdrücklich mit einbezogen, „wenn sie sich nicht auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken“.

Die Jahresleistung wird als Quote eines Kapitalbetrages bestimmt werden, der analog der hypothekarischen Belastung, nach der Höhe des Betriebsvermögens bemessen wird. Über den zahlenmäßigen Betrag der Jahresleistung enthält das Gesetz noch nichts. Jedoch soll der Beitrag zunächst noch einen besonderen Zuschlag von 10 % erfahren zur Bildung einer Ausgleichs- und Sicherungsrücklage bei der Industriebank; der Entwurf sah vor, daß der Zuschlag außer Hebung gesetzt werden sollte, sobald die Rücklage 300 Mill. erreicht hätte. Der Reichstag hat die Bestimmung dahin abgeändert, daß sich der Zuschlag auf 5 % ermäßigt, wenn die Rücklage 150 Mill. \mathcal{M} beträgt (§ 10).

Daß der Ertrag der inneren Umlegung der Bank für deutsche Industrie-Obligationen zuzuführen ist, ist nur indirekt durch § 1 des Aufbringungs-gesetzes bestimmt, außerdem in einer dispositiven Vorschrift des Belastungs-gesetzes (§ 24, Abs. 2).

Im übrigen bleibt das finanztechnische Verhältnis zwischen äußerer und innerer Umlegung noch völlig in der Schwebe; was die Begründung (S. 19) darüber sagt, ist eine leere Selbstverständlichkeit. Denn die eigentlichen Probleme beginnen erst bei der Frage, ob etwa die Hypothek zunächst mit den für die Industriebonds vorgesehenen Sätzen verzinst werden und der Ertrag der inneren Umlegung zum freien Ankauf der Bonds verwandt werden soll, oder ob der Zinsfuß für die nach

beiden Gesetzen Belasteten gleichmäßig herabgesetzt werden soll. Hier ist für die wirtschaftliche Vernunft und die politische Klugheit der Bankorgane noch ein weiter Spielraum. Jedoch wird die Veranlagung und die Art der Tilgung immer anstreben müssen, daß aus dieser nach äußeren Merkmalen verhängten Haftung allmählich eine Verpflichtung wird, die aus den wirklichen Quellen der steuerlichen Leistungsfähigkeit aller an der Aufbringung Beteiligten zu erfüllen ist.

Den Zusammenhang mit dem Grundgedanken des Dawes-Berichtes, dem Währungsschutz als Vorbedingung deutscher Reparationsfähigkeit, sichert die Bestimmung des Belastungsgesetzes (§ 22, Abs. 2), daß der Unternehmer durch Zahlung an die Bank, die Bank durch Zahlung an das Reichsbankkonto des Reparationsagenten befreit wird, auch dann also, wenn die Einzelobligationen und Industriebonds auf die Kapitalmärkte des Auslandes gelangt sind. *Edward Rosenbaum*

Das Problem der gleichwertigen Besteuerung^{*)}

Der erwähnte Versuch, begrifflich eine Bestimmung dessen vorzunehmen, was als „Steuerleistung“ anzusehen ist, läßt bereits die Schwierigkeiten erkennen, auf die die Durchführung eines Vergleichs der Steuerbelastung in verschiedenen Staaten stößt. Insbesondere bei den Gemeinden wird sich der Teil der Einnahmen, der als „Steuerleistung“ anzusehen ist, nur schwer abgrenzen lassen.

Praktisch wird man am besten tun, aus den Einnahmen neben Vermögensstrafen, Überweisungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Einnahmen aus der Aufnahme von Schulden oder aus Rückzahlungen gewährter Darlehen sowie aus den Verkäufen von Staatsgut nur noch die Einnahmen auszuscheiden, die den Herrschaftsverbänden aus solchen Unternehmungen zufließen, bei denen sie nicht eine Monopolstellung einnehmen, sondern im Wettbewerb mit privaten Erwerbsunternehmungen stehen. Im einzelnen wird natürlich die Entscheidung darüber, wie eine Einnahme einzuordnen ist, nicht immer leicht sein; oft wird der „überwiegende“ Charakter hierbei den Ausschlag geben müssen.

Die historische Entwicklung hat dahin geführt, daß die Erwerbseinkünfte in den wirtschaftlich am meisten fortgeschrittenen Staaten (England, Amerika) ganz in den Hintergrund getreten sind. Sollte auf diesem Gebiete eine rückläufige Bewegung einsetzen d. h. sollte die Tätigkeit der Herrschaftsverbände und besonders des Staates auf wirtschaftlichem Gebiete sich ausdehnen, und dies etwa dahin führen, daß auch die Kosten der Hoheitsverwaltung ganz oder überwiegend aus den Überschüssen von Erwerbsunternehmungen bestritten werden könnten, so würde damit selbstverständlich eine grundsätzlich neue Problemstellung gegeben sein.

2. Der Sachverständigenausschuß vertritt vom wissenschaftlichen Standpunkt durchaus mit Recht den Gedanken, daß die Steuerbelastung eines Landes nur auf die Weise festgestellt werden kann, daß man die Steuerleistung zu der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Beziehung setzt.

Als maßgebendes Merkmal für die Leistungsfähigkeit eines Landes ist, genau wie bei einem Einzelhaushalt, das Einkommen anzusehen, umgelegt auf die Zahl der Personen, die aus dem Einkommen erhalten werden, also: Nationaleinkommen umgelegt auf den Kopf der Bevölkerung. Die Schwierigkeiten, die sich einer Berechnung des Nationaleinkommens in den verschiedenen Ländern entgegenstellen, sind so bekannt, daß sich ein Eingehen darauf an dieser Stelle erübrigt.

Neben der absoluten Höhe des Nationaleinkommens

müssen die natürlichen, technischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen der Wirtschaft berücksichtigt werden. Es kommt auf die Dauer und Intensität der Arbeit an, die unter diesen Voraussetzungen aufgewandt werden muß, um ein Einkommen in bestimmter Höhe zu erzielen. Hierfür sind namentlich Unterschiede im Altersaufbau von Bedeutung. Andererseits ist das Nationaleinkommen eines Landes und damit die Grundlage seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit keine absolut festliegende Größe; der Ertrag der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Volkes und damit die Möglichkeit zu steuerlicher Leistung kann unter Umständen erhöht werden durch Steigerung der Dauer oder Intensität der Arbeit. Dieser Möglichkeit sind aber selbst wiederum Grenzen gezogen durch die Bedingungen, denen das wirtschaftliche Leben des Landes unterliegt.

Unter diesem Gesichtspunkt ließe sich der Vergleich des prozentualen Anteils der Steuer am Pro-Kopf-Einkommen in verschiedenen Ländern ergänzen durch die von dem Abgeordneten und früheren Minister Loucheur vorgeschlagene Methode. Loucheur hat versucht, dadurch zu einem Vergleich des Steuerdrucks in verschiedenen Ländern zu gelangen, daß er das Steueraufkommen je Kopf der Bevölkerung errechnet und dann unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Arbeitseinkommens je Tag feststellt, wieviel Tage der einzelne in jedem Lande braucht, um den Gegenwert der auf ihn entfallenden Steuerquote zu erarbeiten. Dem stehen jedoch praktisch folgende Bedenken entgegen:

a) Da der Altersaufbau der Bevölkerung in den einzelnen Ländern verschieden ist, so ist auch der prozentuale Anteil der Bevölkerung, der normalerweise am Produktionsprozeß teilnimmt, nicht der gleiche. In Ländern, in denen die „unproduktiven“ Altersklassen einen relativ hohen Prozentsatz der Bevölkerung ausmachen, z. B. in Ländern mit hoher Kinderzahl, müssen die „produktiven“ Altersklassen verhältnismäßig mehr arbeiten, um neben ihrem eigenen auch den Konsumtionsfonds für die unproduktiven Altersklassen zu erarbeiten. Selbst wenn die Methode in der Weise verfeinert wird, daß ausschließlich die produktiven Altersklassen als Träger der Steuerlast und der nationalen Arbeitsleistung angesehen werden, ist

b) die Feststellung eines durchschnittlichen Arbeitseinkommens nur in Ländern sinnvoll, die ganz überwiegend industrialisiert sind. Sie versagt dagegen in Ländern, die stark oder überwiegend agrarischen Charakter tragen. Gerade bei einem Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland fällt dieser Unterschied aber stark ins Gewicht.

*) Vgl. „W.-D.“ Nr. 36 vom 5. 9. 1924.